

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.05.2022
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0108/22

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	17.05.2022	nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	02.06.2022	öffentlich
Stadtrat	07.07.2022	öffentlich

Thema: Pilotprojekt Schaffung von Freischankflächen

Mit Beschluss-Nr. 4047/047(VII)22 (A0063/22) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.04.2022 den Oberbürgermeister gebeten

„... zu prüfen, ob für das Jahr 2022 (Pilotprojekt), Voraussetzungen geschaffen werden, dass Gastronomen die Öffnung der Freischankflächen und die Stundung (im Einzelfall) der Sondernutzungsgebühren ermöglicht werden.“

Die Stadtverwaltung möchte über das Ergebnis informieren.

Grundsätzlich kann jeder einen Antrag auf Sondernutzung stellen. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen wie z.B. ausreichende Gehwegbreiten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit gewährleistet sind, werden diese genehmigt. Dies gilt auch für Terrassenbetriebe also sogenannte "Freischankflächen".

Bei den Sondernutzungsgebühren handelt es sich um Satzungsrecht der Landeshauptstadt Magdeburg. Über diese Satzung kann nur der Stadtrat entscheiden und gegebenenfalls die Aussetzung der Gebühren beschließen. Die Verwaltung darf aus eigenem Ermessen nicht über den Verzicht der Sondernutzungsgebühren entscheiden. Die Gastronomen können einen Antrag auf Stundung oder Aussetzung der Sondernutzungsgebühren bei der Landeshauptstadt Magdeburg stellen. Hier wird dann im Einzelfall entschieden.

Grundsätzlich gilt, dass der Erlass eine Maßnahme ist, mit der auf einen Anspruch endgültig verzichtet wird. Im Gegensatz zur Stundung oder Niederschlagung erlischt der Anspruch durch den Erlass. Mit dem endgültigen Verzicht auf eine Forderung ist eine Außenwirkung verbunden, denn der Anspruch kann später nicht wieder aufleben. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen. Ein Erlass soll die Gerechtigkeit im Einzelfall herstellen und nur in besonders gelagerten Sachverhalten gewährt werden. Wird ein Erlassgrund zuerkannt, z. B. Gewährung wegen der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie, ist dieser auf alle Abgabepflichtige anzuwenden. Dieser Personenkreis hätte dann einen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung. Die Landeshauptstadt Magdeburg wäre dann verpflichtet jedem Antragsteller, mit den gleichen Voraussetzungen, einen Erlass der Forderungen zu gewähren.

Unabhängig von einer Grundsatzentscheidung besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Erlassantrag wegen vorliegender Bedürftigkeitsgründe (z. B. ohne Erlass wäre eine Existenzgefährdung des Vereins gegeben) einzureichen.

All die im Antrag A0063/22 und A0063/22/1 formulierten Mittel gibt es schon und werden auch durch die Landeshauptstadt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten praktiziert. Diese Möglichkeiten müssen nur durch die Gewerbetreibenden beantragt und genutzt werden.

Rehbaum